



Reglement für Dispensationen und Jokertage

Genehmigung: Schulpflegebeschluss vom 25. August 2025

Inkraftsetzung: per 1. August 2025 (rückwirkend)

1. Geltungsbereich

Die Primarschule Dällikon regelt die Dispensationen gemäss Volksschulverordnung § 29 und den Bezug der Jokertage gemäss Volksschulverordnung § 30. Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur 6. Klasse.

2. Dispensationen (VSV § 29)

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler auszureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Bewilligung

Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Anlass an die Schulleitung zu stellen. (Formular Dispensationen siehe [www.schule-daellikon](http://www.schule-daellikon.ch), Schule, Downloads)

3. Jokertage (VSV § 30)

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Die Lehrperson kann in eigenem Ermessen **1 Lektion** freigeben. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Primarschule Dällikon regelt den Bezug der Jokertage wie folgt:

- 3.1 Pro Schuljahr stehen allen Schülerinnen und Schülern zwei Tage als Joker zur Verfügung. Diese können einzeln oder am Stück bezogen werden. Die Jokertage können innerhalb der Zyklusstufe kumuliert werden (1./2. Kindergarten, 1./2. Klasse, 3./4. Klasse, 5./6. Klasse). Ein stufenübergreifender Bezug ist nicht möglich.
- 3.2 Der Bezug der Jokertage muss via KLAPP im Voraus der Klassenlehrperson angekündigt werden. Betroffene Fachlehrer, Therapeuten und Schülerhort sind von den Eltern zu benachrichtigen. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Klassenlehrperson führt die bezogenen Tage IM Lehreroffice nach. (Formular Bezug Jokertage siehe [www.schule-daellikon](http://www.schule-daellikon.ch), Schule, Downloads)

- 3.3 Unentschuldigte Absenzen werden an die Jokertage angerechnet.
- 3.4 Die Schüler bzw. Eltern sind selber für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes verantwortlich. Sie informieren sich diesbezüglich bei der Lehrperson.
- 3.5 Die Jokertage können, z.B. für eine Ferienverlängerung, auch alle auf einmal und zum Voraus pro Zyklusstufe bezogen werden. Weitere Jokertage werden in diesen Fällen nicht mehr bewilligt.
- 3.6 Die Jokertage können NICHT am **ersten Tag des Übertritts** in eine neue Zyklusstufe werden (1./2. Kindergarten, 1./2. Klasse, 3./4. Klasse, 5./6. Klasse) bezogen werden.
- 3.7. Für alle in der Volksschulverordnung festgehaltenen Dispensationsgründe müssen keine Jokertage eingesetzt werden.

4. **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Dällikon, 25. August 2025

Primarschulpflege Dällikon



Sara Schüpbach
Präsidentin



Barbara Altorfer
Leiterin Schulverwaltung